RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 3852
VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

11 Oktober 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Eingaben vornehmen Bitte immer angeben!		Philipp Staudinger Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-3432 06131 16-173432

Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
TOP 12: "Vorfall mit LKW-Flüchtlingen auf der A61"
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/3660 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018 wurde zu TOP 12 die Übersendung des Sprechvermerkes vereinbart. Ich bitte Sie, den beigefügten Vermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Günter Kern
Staatssekretär

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt MdI, Am Acker

Sprechvermerk von Herrn Polizeipräsident Reiner Hamm

Sitzung des Innenausschusses am 13.09.2018
TOP 12 : "Vorfall mit LKW-Flüchtlingen auf der A61"
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 der GOLT
Vorlage 17/ 3660

Nach vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Nachdem der Fahrer eines serbischen Sattelschleppers am 28. August 2018 gegen 13:00 Uhr durch Klopfgeräusche auf Personen auf seinem Auflieger aufmerksam wurde und den Parkplatz Hauxberg aufsuchte, wurde über Notruf die Polizei verständigt.
Durch die vor Ort eintreffenden Polizeikräfte konnten daraufhin sechzehn Personen, bei welchen es sich laut Aussage eines Betroffenen um eritreische Staatsangehörige handeln soll, angetroffen werden.
Aufgrund der Gesamtumstände ergab sich vor Ort der Verdacht einer Schleusung, woraufhin der LKW-Fahrer vorläufig festgenommen wurde. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Mainz ordnete der zuständige Dezernent eine Sicherheitsleistung von 10 000 € an. Ersatzweise sollte der LKW sichergestellt werden. Nach Zahlung der Sicherheitsleistung durch den Speditionsinhaber erfolgte nach entsprechender Anordnung der Staatsanwaltschaft die Entlassung des LKW-Fahrers. Weiterhin bestand zunächst gegen eine Person der vage Verdacht der Beihilfe zur Schleusung, welcher sich jedoch nicht erhärtete.
Der augenscheinlich schlechte Gesundheitszustand der sechzehn Eritreer erforderte noch vor Ort eine medizinische Erstversorgung durch die Rettungskräfte des DRK, den Notarzt sowie den leitenden Notarzt. Sämtliche Personen waren dehydriert und erschöpft, weshalb eine Versorgung mittels Getränken durchgeführt wurde.
Noch vor Ort informierte die Polizei das Ausländeramt der Kreisverwaltung Alzey-Worms. Die Polizei entschied, die fünfzehn Personen in die Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA) in Ingelheim zu verbringen. Die sechzehnte Person musste aufgrund des Verdachts einer Tuberkulose-Erkrankung ins Krankenhaus Bingen

überführt werden. Noch am selben Abend teilte der behandelnde Arzt mit, dass der Patient sich entfernt hatte. Eine Absuche des Stadtgebietes und des Bahnhofes durch Polizeikräfte verlief negativ.
Da die Personen weder offizielle Ausweisdokumente mit sich führten, noch über einen Namen hinausgehende Angaben zu ihrer Identität machen konnten, fertigten die Polizeikräfte noch vor Ort Lichtbilder von allen Personen zur Identitätsfeststellung. Eine umfassende erkennungsdienstliche Behandlung wurde vor dem Hintergrund der Gesamtumstände, insbesondere des gesundheitlichen Zustandes zunächst zurückgestellt.

Lassen Sie mich an der Stelle in der gebotenen Kürze zentrale rechtliche Aspekte darstellen: Auf den Tatverdacht gegen den LKW-Fahrer wegen einer möglichen Schleusung sowie die notwendigen Anschlussmaßnahmen bin ich bereits eingegangen. Die sechzehn aufgegriffenen Eritreer stehen im Verdacht, illegal nach Deutschland eingereist zu sein. Dies stellt eine Straftat nach § 95 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG dar. Die Polizei bringt diese Straftaten zur Anzeige. Sofern keine weiteren erschwerenden Umstände hinzukommen, werden diese regelmäßig durch die Staatsanwaltschaften wegen geringer Schuld eingestellt. Die Durchführung strafprozessualer erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach §§ 81 b 1. oder 2. Alt. StPO scheidet bei einem alleinigen Verstoß gegen § 95 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG in der Regel aus.
Unabhängig von der strafrechtlichen beziehungsweise strafprozessrechtlichen Betrachtung sind erkennungsdienstliche Maßnahmen auf der Grundlage des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes durchzuführen.

Ich möchte betonen, dass es die besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalles waren, die dazu führten, die umfassenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen am 28. August 2018 zunächst zurückzustellen. Aus humanitären Gründen stand zunächst die Erstversorgung der Personen im Vordergrund, die aus einer potentiell lebensgefährlichen Situation gerettet wurden. Weitergehende Maßnahmen waren aus diesen Gründen für den Folgetag geplant, zumal eine erkennungsdienstliche Behandlung bei einer fünfzehnköpfigen Personengruppe erfahrungsgemäß mehrere Stunden in Anspruch genommen hätte. Diese Prozedur erschien unter diesen Umständen nicht angebracht.

Bei der Aufnahme der Personen in der LEfAA gaben zehn der fünfzehn Personen zu verstehen, dass sie noch minderjährig seien. Daraufhin wurden diese Personen noch am 28. August 2018 in die Clearingstelle des Instituts für Sozialpädagogik und Erziehungshilfe nach Budenheim verbracht.

Die übrigen fünf Personen verblieben in der Zuständigkeit der LEfAA. Am Morgen des 29. August 2018 wurde festgestellt, dass die Personen die Einrichtung im Laufe der Nacht verlassen hatten. Es wurde eine örtliche Fahndung durchgeführt, welche negativ verlief. Diese fünf Personen sowie die aus dem Krankenhaus geflüchtete Person wurden nicht erkennungsdienstlich behandelt, insofern liegen zu diesen sechs Personen keine weiteren polizeilichen beziehungsweise ausländerrechtlichen Erkenntnisse vor.

Die zehn mutmaßlich jugendlichen Personen wurden am 29. August 2018 durch die Polizei erkennungsdienstlich behandelt. Nachdem diese zehn Personen am 30. August 2018 in der Clearingstelle durch Mitarbeiter des Jugendamtes der Kreisverwaltung Mainz-Bingen hinsichtlich ihres Alters begutachtet wurden, stellte sich heraus, dass bis auf eine Person alle als Erwachsene einzustufen seien. Aus diesem Grund sollte eine Rückführung der Personen in die LEfAA Ingelheim erfolgen.

Drei der Personen gaben an, keinen Asylantrag zu stellen, sondern direkt weiter nach Großbritannien reisen zu wollen. Eine entsprechende Verzichtserklärung wurde unterzeichnet. Anschließend wurden diese drei Personen in die LEfAA zurückgeführt. Gegen die drei Personen wird durch das Ausländeramt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen das Abschiebeverfahren betrieben. Sie wurden am 30. August 2018 dem Haftrichter vorgeführt und befinden sich aktuell mit richterlichem Beschluss bis zum 10. Oktober 2018 in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Haft.

Es bleibt anzumerken, dass die übrigen sieben Personen einen unbeobachteten Moment zur Flucht aus der Einrichtung in Budenheim nutzten, noch bevor sie in die LEfAA überstellt wurden. Gleichwohl möchte ich erneut betonen, dass diese Personen erkennungsdienstlich behandelt waren. Über diese Flucht wurde die Polizei gegen 15.00 Uhr telefonisch durch die Clearingstelle in Kenntnis gesetzt. Unmittelbar nach Bekanntwerden die-

ses Umstandes wurden örtliche Fahndungsmaßnahmen durchgeführt. Die Fahndungsmaßnahmen verliefen ergebnislos. Die minderjährige Person wurde aus Gründen der Gefahrenabwehr zur Ingewahrsamnahme ausgeschrieben.

Die Daten der erkennungsdienstlichen Behandlung der zehn Personen wurden nach der Erhebung an die "European Daktyloscopy Datenbank" übermittelt. Zwischenzeitlich liegt das Ergebnis vor, welches ausweist, dass durch neun Personen bereits in EU-Ländern Asylanträge gestellt wurden. Zu zwei Personen liegen darüber hinaus polizeiliche Erkenntnisse in Form von jeweils einem illegalen Aufenthalt sowie einer Körperverletzung beziehungsweise einer gefährlichen Körperverletzung vor.
Des Weiteren konnten im Nachgang im Rahmen einer Kontrolle der Bundespolizei die Personalien von zwei Personen festgestellt werden, welche im Laufe der Nacht vom 28. auf den 29. August 2018 aus der LEfAA flüchteten. Es erfolgte die Aufnahme von Strafanzeigen sowie erkennungsdienstlichen Behandlungen, freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

Lassen Sie mich zusammenfassend folgendes feststellen:
Ohne die mehrfach erwähnten besonderen gesundheitlichen Umstände dieses Einzelfalles hätten die Verfahrensregelungen der Polizei eine unmittelbare, das heißt zeitnahe erkennungsdienstliche Behandlung vorgesehen. Alle Personen wären demnach erkennungsdienstlich behandelt gewesen. Gleichwohl wären vorliegend im Zuge des Asylverfahrens zunächst keine weitergehenden freiheitsentziehenden Maßnahmen zu erwarten gewesen. Vielmehr wäre es zu einer Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung gekommen.
Abschließend möchte ich die besondere Herausforderung für alle beteiligten Institutionen im Umgang mit dieser Situation ins Bewusstsein rufen. Ich will mir nicht vorstellen, was hätte mit den Menschen passieren können, wären sie auf dem LKW unentdeckt geblieben. Es galt, diesen bei weitem nicht alltäglichen Sachverhalt mit besonderem Fingerspitzengefühl zu lösen. Es bleibt ferner zu vermuten, dass die gesamte Personengruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit das Ziel hatte, nach Großbritannien zu flüchten.